

## **>STELLUNGNAHME**

### Zum Referentenentwurf für ein Bundes- Klimaschutzgesetz

Berlin, 08.10.2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Der VKU unterstützt, dass nunmehr eine gesetzliche Regelung für den Klimaschutz auf den Weg gebracht wird, der auch die Sektoren außerhalb des Emissionshandels adressiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Ordnungsrahmen für die Einhaltung der Klimaschutzziele bis 2030 etabliert.

Im Wesentlichen sind die vorgesehenen Regelungen sachgerecht. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu einzelnen, wenigen Aspekten Stellung zu nehmen:

## Änderung der Jahresemissionsmengen

Der Gesetzentwurf sieht in § 4 Abs. 5 vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wird, die Jahresemissionsmengen der Sektoren mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern, sofern diese Veränderung im Einklang mit der Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele steht. Eine Zustimmung des Bundestages zu der Rechtsverordnung ist nicht vorgesehen.

Dies halten wir für kritisch. Die vorgesehenen Jahresemissionsmengen haben eine derart grundsätzliche Bedeutung, insbesondere auch im Hinblick auf die Investitionssicherheit für die Marktteilnehmer, dass diese grundsätzlich der parlamentarischen Beschlussfassung unterliegen sollten. Der VKU hält die parlamentarische Diskussion über die Frage, in welchen Sektoren es zu einer Mehrbelastung kommt, gerade auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen für wesentlich. Daher wird eine Beteiligung des Bundestages bei der Beschlussfassung ausdrücklich empfohlen.

Bleibt es bei der vorgesehenen einfachen Möglichkeit zur Anpassung, würde das Ziel des Klimaschutzgesetzes, für die Marktakteure einen verlässlichen Rahmen für Investitionsentscheidungen zu bieten, konterkariert.

Wir regen an, § 4 Abs. 5 wie folgt zu fassen und dabei weitgehend auf die noch in der Vorversion genutzte Formulierung zu rekurrieren:

*„Die Bundesregierung wird ermächtigt, insbesondere nach der Fortschreibung des Klimaschutzplans nach § 9, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres zu ändern und für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen festzulegen, sofern diese Veränderungen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 und mit den unions-rechtlichen Anforderungen stehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“*

## Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen

Im Fall einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionen für einen Sektor in einem Berichtsjahr sieht der Gesetzentwurf in § 8 Abs. 1 bis 3 als Gegenmaßnahme ein Sofortprogramm vor, das durch das zuständige Bundesministerium vorgelegt werden soll.

Auch wenn diese Herangehensweise in der Systematik des vorliegenden Gesetzentwurfs durchaus nachvollziehbar ist, ist dies für die Bereiche, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, nicht der Fall.

Insbesondere für die Energiewirtschaft aber wird in § 8 Abs. 4 der Mechanismus der Absätze 1 bis 3 für anwendbar erklärt. Dies bedeutet, dass auch hier bei einer Überschreitung in den Jahren 2023, 2026 und 2029 mit Sofortprogrammen zu reagieren wäre.

Dies ist nicht sachgerecht, da der Mechanismus des Emissionshandels gerade darauf ausgerichtet ist, die Zielerreichung auch durch den Handelsmechanismus zu erreichen. Das Cap im Emissionshandel gewährleistet hier die Zielerreichung. Unterjährige Anpassungen aufgrund von Zielverfehlungen in einzelnen Jahren wirken hier kontraproduktiv und schwächen den Marktmechanismus, der dafür Sorge trägt, dass kosteneffizient die Klimaschutzziele in den Sektoren erreicht werden, die dem Emissionshandel unterliegen.

Problematisch ist dabei zudem, dass der Gesetzentwurf für die Überprüfungsjahre keine Emissionsmengen vorsieht, sondern lediglich in seiner Begründung für die Energiewirtschaft eine als „indikativ“ bezeichnete Tabelle für jahresscharfe Emissionsmengen. Insofern wäre auch nicht klar feststellbar, wann hier eine Überschreitung eintrete.

In der Energiewirtschaft ist gerade durch die Ergebnisse der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung die Voraussetzung dafür geschaffen worden, dass sich mittelfristig ein stabiles Investitionsklima für die notwendigen Investitionen in den Erzeugungspark der Zukunft ausbilden kann.

Rein vorsorglich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Verrechnung von Emissionsreduktionen in den ETS-Bereichen für die Zielerreichung im Rahmen der Europäischen Klimaschutzverordnung explizit ausgeschlossen ist.

Es wäre im Sinne der Klarheit und Abgrenzbarkeit sinnvoll, hier zwischen den Sektoren, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, ausdrücklich zu unterscheiden. Hierzu regen wir an, § 8 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

*„Für die dem Europäischen Emissionshandel unterliegenden Sektoren sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.“*